

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 1. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2025)

zum Thema:

Strukturelle Aufarbeitung des Femizids an Norhan A.

und **Antwort** vom 18. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2025)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23738
vom 1. September 2025
über Strukturelle Aufarbeitung des Femizids an Norhan A.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte Informationsanspruch der Abgeordneten wird nach gefestigter Rechtsprechung durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot seiner missbräuchlichen Inanspruchnahme begrenzt. Im Rahmen der danach von Verfassungswegen gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Angehörigen und die schutzwürdigen Interessen des Staates an einer effektiven Straftatenverhütung und Strafverfolgung kam bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Letzteren ausschlaggebendes Gewicht zu.

Insofern scheidet eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung in Teilen aus und wird als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH übermittelt.

1. In der Beantwortung der Anfrage 19/20305 mit Antwort vom 26.09.2024 schreibt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport: “Die Schutzmaßnahmen wurden fortlaufend evaluiert und angepasst.”
 - a) Warum waren die Schutzmaßnahmen jedoch nicht ausreichend, um Norhan A. vor körperlicher Gewalt, Drohungen und einer Ermordung zu schützen?
 - b) Warum wurde Norhan A. trotz anhaltender Bedrohungslage nicht in das Schutzprogramm für hochgefährdete Frauen des Landeskriminalamtes (LKA) aufgenommen, insbesondere nachdem dem Täter ihre Adresse bekannt war?

Zu 1a.:

Norhan A. wurde über mehrere Jahre hinweg von verschiedenen Dienststellen der Polizei Berlin betreut – u. a. von der Zentralstelle Individualgefährdung im Landeskriminalamt (LKA) Berlin.

Es entspricht den Tatsachen, dass die Schutzmaßnahmen fortlaufend evaluiert und angepasst wurden. Insbesondere wurde die dauerhafte Trennung von Täter und Opfer durch Inhaftierung oder Abschiebung des Täters oder durch Verbringung des Opfers an einen anonymen Ort geprüft und im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Zu 1b.:

Aus den in der Vorbemerkung des Senats genannten Gründen ist die Antwort als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und wird Ihnen gesondert übermittelt.

2. Warum war Norhan A. in einer sogenannten „verbrannten“ Schutzwohnung untergebracht – also in einer Unterkunft, deren Standort dem Täter bekannt war?
3. Warum wurde ihr trotz fortbestehender Bedrohungslage keine Alternative, sichere Unterkunft zugewiesen?

Zu 2. und 3.:

Aus den in der Vorbemerkung des Senats genannten Gründen ist die Antwort als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und wird Ihnen gesondert übermittelt.

4. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen – etwa durchgehend polizeiliche Begleitung, Überwachung des Umfelds, digitale Sicherung oder weiteres – wurden Norhan A. zur Verfügung gestellt, solange sie in einer “verbrannten Schutzwohnung” untergebracht war?

Zu 4.:

Aus den in der Vorbemerkung des Senats genannten Gründen ist die Antwort als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und wird Ihnen gesondert übermittelt.

5. Bestehen Schutzkonzepte für besonders gefährdete Frauen mit Kindern?

Zu 5.:

Bei Gefährdungsbewertungen und Schutzmaßnahmen im Rahmen partnerschaftlicher Gewalt werden Kinder stets mitberücksichtigt.

6. Hatte der Täter weiterhin Kontakt zu den gemeinsamen Kindern von Norhan A.
 - a) In welchem Rahmen wurde der Umgang ermöglicht (begleitet/unbegleitet)?
 - b) Wo fand dieser statt und wie häufig?
 - c) Wurde die Gefährdungslage der Mutter sowie das Verhalten des Vaters ihr gegenüber bei der Ent-scheidung über das Umgangsrecht angemessen berücksichtigt?
7. Warum wurde dem Täter, trotz dokumentierter Gewalttaten, wiederholter Bedrohungen und eines bestehen-den Annäherungsverbots, weiterhin der Umgang mit den gemeinsamen Kindern ermöglicht?
8. Welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen, um die Kinder physisch und psychisch zu schützen – sowohl im Kontext des Umgangs als auch im familiären Alltag?

Zu 6.-8.:

Da Familienverfahren zum Schutz der Verfahrensbeteiligten und ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht öffentlich sind, ist eine Auskunft zu den konkreten familiengerichtlichen Verfahren ohne Einverständnis der Verfahrensbeteiligten nicht möglich.

9. Wie gedenkt der Senat künftig sicherzustellen, dass gewalttätige Väter, die eine akute Bedrohung für die Kindesmutter darstellen, keinen Zugang zu den Kindern erhalten – weder durch das Umgangsrecht noch auf indirektem Wege (z. B. durch Herausgabe von Aufenthaltsinformationen)?
10. Ist geplant, in Fällen häuslicher Gewalt mit Hochrisiko-Einstufung den Umgang von Vätern mit ihren Kindern grundsätzlich nur nach strenger Einzelfallprüfung und unter klaren Schutzauflagen (z. B. Umgang nur begleitet und an neutralem Ort) zuzulassen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche Schutzmechanismen sind in Arbeit bzw. bereits implementiert?

Zu 9.-10.:

Die Familiengerichte führen bereits nach derzeitiger Rechtslage in jedem Fall eine Einzelfallprüfung nach § 1684 BGB anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls durch und sind bestrebt, die beiden Grundrechtspositionen der Eltern mit dem Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger bzw. Grundrechtsträgerin in eine Konkordanz zu bringen. Bei der Abwägung hat das Familiengericht auch eine akute Bedrohungslage der Mutter bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage über die unmittelbare Geltung des in Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, der sog. Istanbul Konvention, bei der gerichtlichen Regelung des Umgangs zu berücksichtigen. Durch die innerstaatliche Umsetzung der Konvention sind Gerichte dazu verpflichtet, das nationale Recht völkerrechtskonform auszulegen und damit u. a. Art. 31 und Art. 51 der Istanbul-Konvention bei der Entscheidung zum Umgangs- und Sorgerecht heranzuziehen. Art. 31 der Istanbul-Konvention verpflichtet ausdrücklich dazu, Vorkommen von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen und die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht zu gefährden; Art. 51 der Konvention verpflichtet alle staatlichen Stellen, eine Einschätzung der Gefahren für Leib und Leben, der Schwere der Situation sowie von wiederholter Gewalt vorzunehmen, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und nötigenfalls für koordinierte Unterstützung und Sicherheit zu sorgen. Einer akuten Gefährdungslage kann nach § 1684 Abs. 4 BGB z. B. durch den Ausschluss des Umgangs oder die Anordnung eines begleiteten Umgangs begegnet werden. Insofern nimmt das Familiengericht in jedem Fall eine genaue Einzelfallprüfung aufgrund der jeweils vorliegenden Erkenntnisse unter Gewichtung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten vor, in deren Rahmen es auch die Geeignetheit und Erforderlichkeit der möglichen Schutzmaßnahmen (z. B. Anordnung eines begleiteten Umgangs nach § 18 Abs. 3 FamFG, vorherige Inanspruchnahme einer spezialisierten

Beratung, Aussetzung des Umgangs etc.) prüft. Pauschale Vorgaben seitens des Senats verbieten sich bereits aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Fallkonstellationen.

Auf Anregung oder bei konkreten Hinweisen auf eine akute Bedrohung der Mutter sorgt das Familiengericht dafür, dass die Anschrift der Mutter nicht an den gewalttätigen Vater weitergegeben wird.

11. Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich aus diesem Fall für den zukünftigen Umgang mit Schutzsuchenden, die Kinder haben?
- a) Plant der Senat hierzu eine Gesetzesinitiative oder eine Zusammenarbeit mit der Justiz zur Überarbeitung bestehender Praxis?

Zu 11., 11a.:

Zur Verhinderung von Femiziden ist ein interdisziplinäres, schnelles und ganzheitliches Gefährdungsmanagement erforderlich. Zur dahingehenden Umsetzung stehen alle zuständigen Senatsressorts und Fachbereiche im Austausch. Eine darüber hinausgehende Gesetzesinitiative ist seitens des Senats derzeit nicht geplant.

12. Trotz wiederholter Verstöße gegen das Annäherungsverbot, Gewalttaten und Morddrohungen wurde der Täter lediglich zu einer Geldstrafe (150 Tagessätze à 15 €) verurteilt.
- a) Welche Maßnahmen ergriffen die Berliner Behörden angesichts dieser wiederholten Eskalationen?
- b) Wurden die bisherigen Straftaten und Verstöße bei der Bewertung der Gefährdung und Schutzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt?
- c) Wurde das Strafmaß im Verlauf erneut überprüft oder angepasst – insbesondere nach weiteren Bedrohungen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 12a.:

Bei der genannten Verurteilung handelt es sich um die erste Verurteilung aufgrund eines Vergehens zum Nachteil von Frau Norhan A. Zuvor hatte sie eine Strafanzeige erstattet und dann im Rahmen der polizeilichen Ermittlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, sodass das Verfahren in Ermangelung anderer geeigneter Beweismittel gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden musste.

Den wiederholten Verstößen wurde durch die tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe in Höhe von insgesamt 150 Tagessätzen Rechnung getragen. Selten

werden sogenannte Ersttäter bei Vergehenstatbeständen mit derart hohen Geldstrafen belegt. Das Gericht erhoffte sich davon eine spezialpräventive Wirkung.

Zu 12b.:

In die Gefährdungsbewertung sind stets sämtliche, der Polizei Berlin zum gegebenen Zeitpunkt vorliegenden, gefährdungsrelevanten Erkenntnisse eingeflossen.

Zu 12c.:

Gegenstand des in Rede stehenden Strafverfahrens waren die in der Anklage vorgeworfenen prozessualen Taten. Zu diesem Verfahren wurden drei nachträglich eingegangene Verfahren verbunden. Das Urteil in diesem Verfahren erging am 9. Mai 2022 und wurde am 17. Mai 2022 rechtskräftig. Infolge dessen konnte das Strafmaß nachträglich nicht mehr überprüft oder angepasst werden.

Weitere, zu einem späteren Zeitpunkt eingegangene Verfahren (Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz und Bedrohung) wurden gesondert angeklagt und abgeurteilt.

13. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Polizei, LKA, Gerichten und der kooperierenden Beratungsstelle bewertet?

Zu 13.:

Innerhalb der Polizei Berlin fand im konkreten Fall eine fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den involvierten Dienststellen statt. Seitens der Polizei Berlin wurde Norhan A. frühzeitig an die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e. V.) vermittelt, die in die Begleitung und Unterstützung von Norhan A. eingebunden war. Die Zusammenarbeit mit BIG e. V. wurde und wird als eng, vertrauensvoll und sehr hilfreich empfunden. Darüber hinaus waren neben dem Familiengericht auch das zuständige Jugendamt und das Landesamt für Einwanderung involviert.

14. Welche strukturellen Versäumnisse sind aus Sicht des Senats oder der beteiligten, genannten Behörden identifizierbar?

Zu 14.:

Strukturelle Versäumnisse wurden nicht identifiziert.

15. Wie viele Frauen wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und bis März 2025 vom LKA als Hochrisikofälle eingestuft bzw. von BIG e.v. als Hochrisikofälle angemeldet?

Zu 15.:

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Individualgefährdungssachverhalte im Hochrisikobereich zu entnehmen, die seit dem Jahr 2022 durch die Zentralstelle Individualgefährdung der Polizei Berlin begleitet wurden bzw. werden.

Wie viele dieser Fälle einen Bezug zu häuslicher, innerfamiliärer bzw. partnerschaftlicher Gewalt aufweisen, ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht sowie betroffenen und beschuldigten Personen ist ebenfalls nicht automatisiert möglich. Eine statistische Erhebung der seitens BIG e. V. vorgestellten Sachverhalte erfolgt nicht.

Jahr	Anzahl neu angelegter Vorgänge	Anzahl aller Vorgänge in Bearbeitung
2022	480	796
2023	479	844
2024	596	867
1. Quartal 2025	133	202

Quelle: interne Datenerhebung Zentralstelle Individualgefährdung, (derzeit aktuellster) Stand: 7. Mai 2025

16. Wie viele dieser Frauen wurden nicht in Schutzprogramme aufgenommen und aus welchen Gründen?

17. Warum ging die Zahl der Frauen in Berlin, die in das Schutzprogramm für hochgefährdete Frauen des LKA aufgenommen wurden, von 77 im Zeitraum 2021/22 auf lediglich 41 im Jahr 2023 zurück, obwohl die Hochgefährdung nicht zurückgegangen ist?

Zu 16. und 17.:

Aus den in der Vorbemerkung des Senats genannten Gründen sind die Antworten als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und werden Ihnen gesondert übermittelt.

18. Gab es Einschnitte bei finanziellen oder personellen Ressourcen?

- a) Falls ja: Warum wurden diese veranlasst?
- b) Falls nein: Warum wurde auf eine Hochgefährdungslage nicht mit einer Ausweitung des Schutzangebots reagiert?

Zu 18.:

Nein. Es gab weder Einschnitte bei den finanziellen noch den personellen Ressourcen. Die Schutzmaßnahmen wurden fortlaufend evaluiert und angepasst.

19. Wie ist der aktuelle Stand der personellen und strukturellen Kapazitäten im Bereich Hochrisikofälle häuslicher Gewalt beim LKA?

Zu 19.:

Die in der Abteilung 1 des LKA Berlin angegliederte Zentralstelle Individualgefährdung besteht aus einem Kommissariat mit zehn Mitarbeitenden.

20. Werden die aktuellen Kapazitäten als ausreichend eingestuft?

Zu 20.:

Die Kapazitäten werden momentan als ausreichend eingestuft.

21. Wie viele Frauen wurden im Jahr 2024 in Schutzprogramme aufgenommen?

22. Sind weitere Fälle wie der Fall von Norhan A. bekannt, wo die Kriterien für eine Hochrisiko-Einstufung zutreffen, aber keine Aufnahme ins Schutzprogramm stattgefunden hat? (Bitte die Zahlen der letzten 3 Jahre aufschlüsseln!)

23. Gibt es kapazitäre Grenzen beim LKA, wie viele Frauen in Schutzprogramme aufgenommen werden können? Wenn ja, wo liegen die Grenzen? (Bitte die Anzahl an Plätzen pro Jahr für die letzten drei Jahre auf-schlüsseln!)

Zu 21.-23.:

Aus den in der Vorbemerkung des Senats genannten Gründen ist die Antwort als VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und wird Ihnen gesondert übermittelt.

24. Plant der Senat konkrete Maßnahmen, um die personellen und finanziellen Kapazitäten für die Betreuung von Hochrisikofällen bei Beratungsstellen, dem LKA und weiteren zuständigen Stellen zu erhöhen?

Zu 24.:

Auf Bundesebene wurde beschlossen, in allen Ländern ein standardisiertes mehrstufiges Bedrohungsmanagement einzurichten, um schwere zielgerichtete Gewalt zu verhindern. Die auf Bundesebene erarbeiteten Standards sollen für Berlin übernommen werden, sodass die Polizei Berlin bereits mit der Umsetzungsplanung zur Implementierung eines gesamtbehördlichen Früherkennungs- und Bedrohungsmanagement zur Verhinderung schwerer zielgerichteter Gewalt befasst ist. Dies ist als Erweiterung des strukturierten Gefährdungsmanagements der Polizei Berlin in Fällen der Individualgefährdung zu sehen. Konkrete personelle und finanzielle Maßnahmen gehen damit bisher nicht einher.

25. Welche Konsequenzen zieht der Senat sowie die weiteren zuständigen Behörden aus dem Fall Norhan A.?

Zu 25.:

Aufgrund der anhaltend hohen Zahl an Femiziden gibt es in der Polizei Berlin mehrere Initiativen, um Femizide und Gewalt an Frauen sowie ihren Kindern besser verhindern zu können.

In der Abteilung 1 des LKA Berlin wurde im August 2024 beispielsweise die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Femizide“ (AG Femizide) gegründet. Die AG Femizide hat unter Einbindung polizeilicher, kriminologischer, politikwissenschaftlicher, psychologischer und juristischer Expertise ein polizeiinternes Merkblatt „Femizid/Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Tötung“ (VS-NfD) entwickelt, in dem Femizide definiert und anhand weiterer Kriterien sowie Beispielsachverhalte konkretisiert werden. Die Begriffsdefinition basiert auf der Begriffsdefinition von „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“, die diese in ihrem Ergebnisbericht im September 2023 dargelegt hat. Basierend auf Definition und Merkblatt haben die Mordkommissionen des Dezernats 11 (LKA 11) im LKA Berlin ab dem Jahr 2024 sämtliche Tötungsdelikte von männlichen

Tätern an weiblichen Opfern einer Prüfung unterzogen, ob sie unter Femizide zu subsumieren sind. Aktuell findet eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Berlin dahingehend statt, welche der vom LKA vorab ausgewählten Taten auch nach Verfahrensabschluss als Femizid bewertet werden können. Zudem findet parallel eine Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt statt, um bundesweit ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Darüber hinaus werden die internen Arbeitsabläufe, Qualitätsstandards, Risikoanalysetools, Organisationsstrukturen und Aus- und Fortbildungsangebote aktuell einer umfassenden Prüfung unterzogen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit externen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren.

Des Weiteren wird derzeit die Inbetriebnahme einer neuen Schutzeinrichtung vorbereitet, die sich gut für die Unterbringung von Frauen mit mehreren Kindern eignet. Außerdem wird kontinuierlich an einem schnelleren und verbesserten Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gearbeitet. Alle beteiligten Stellen bereiten versuchte und vollendete Femizide umfassend nach, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und künftige Taten zu verhindern.

26. Werden Versäumnisse seitens der zuständigen Stellen eingeräumt?

Zu 26.:

Alle beteiligten Stellen haben auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die jeweils notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 4 verwiesen

27. Ist eine strukturelle Erweiterung der Schutzprogramme geplant, insbesondere im Hinblick auf die steigende Zahl bedrohter Frauen (Meldung des BKA 11/2024: "Straftaten gegen Frauen und Mädchen steigen in allen Bereichen")?

a) Wenn ja: Welche Mittel werden dafür bereitgestellt, und ab wann?

Zu 27.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 25 verwiesen.

28. Welche Fortbildungs- und Schulungsangebote bestehen derzeit für Polizei, LKA und Justiz im Umgang mit Betroffenen häuslicher Gewalt?

Zu 28.:

Zu Fortbildungs- und Schulungsangeboten für den Bereich Justiz:

Das für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständige Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) hat das in dem Bereich der häuslichen Gewalt seit jeher bereits gut aufgestellte Fortbildungsprogramm in den letzten Jahren noch einmal wesentlich erweitert. Beispielfhaft können für das Jahr 2025 folgende Fortbildungen genannt werden: „Gemeinsamer Erfahrungsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Jugendamt - Thema häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention“, „Gemeinsamer Erfahrungsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Jugendamt - Thema Kindeswohlgefährdung“, „Modulreihe Familienrecht - Modul 20 „Gewaltschutzsachen“ sowie „Grundlagen der Befragung traumatisierter Personen und Umgang mit traumatisierten Kindern“. Ergänzend dazu stehen Richterinnen und Richtern die Fortbildungen der Deutschen Richterakademie und des Verbundes Norddeutscher Länder offen. Im Jahr 2025 wurden durch die Richterakademie unter anderem die Veranstaltungen „Grundlagen der Befragung traumatisierter Personen und Umgang mit traumatisierten Kindern“, „Opferhilfe, Opferschutz, Traumasensibler Umgang mit Betroffenen im Strafverfahren“, Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch“, „Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen“ sowie „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“ und durch den Verbund ferner die Fortbildung „Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz“ angeboten.

Zu Fortbildungs- und Schulungsangeboten der Polizei Berlin:

Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst

In der Ausbildung des mittleren Dienstes (Schutzpolizei) wird das Thema Häusliche Gewalt im dritten Semester mit verschiedenen Schwerpunktinhalten vermittelt. Die Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes werden in insgesamt acht Modulen im Bereich des Opferschutzes unterrichtet. Ein Modul beinhaltet ausschließlich die Thematik Häusliche Gewalt. Darüber hinaus veranstaltet die Polizeiakademie für die Nachwuchskräfte zweimal

jährlich den Fachtag Opferschutz. Hier lernen die Nachwuchskräfte neben theoretischem Wissen auch verschiedene Opferhilfeeinrichtungen kennen und erhalten die Möglichkeit, sich intensiv mit den Mitarbeitenden der verschiedenen Einrichtungen auszutauschen.

Die polizeiliche Vorgehensweise in Fällen Häuslicher Gewalt wird in praxisorientierten Situationstrainings vermittelt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer schnellen, wirksamen und nachhaltigen Gefahrenabwehr. Die Nachwuchskräfte werden hinsichtlich der Einhaltung von Qualitätsstandards und Checklisten, Wegweisungen und Betretungsverboten geschult und auf Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen.

Studium im gehobenen Polizeivollzugsdienst

Das Thema Häusliche Gewalt ist Bestandteil verschiedener Studienfächer. Es wird in den Fächern Soziologie, Kriminologie II, Kriminalistik II und Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen behandelt.

Fortbildung zur Thematik Häusliche Gewalt

In der Fortbildung werden verschiedene Seminare angeboten, beispielsweise die Seminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“, „Stalking“, „Gefährderansprachen“ oder „Richtervorführung zur Gefahrenabwehr mit Schwerpunkt häusliche Gewalt“.

Darüber hinaus gibt es eine gesonderte Qualifizierung im Opferschutz mit den Unterthemen Psychotraumatologie, häusliche Gewalt, Opferrechte, Informationspflichten und Psychosoziale Prozessbegleitung.

Der Bereich Verhaltenstraining der Polizeiakademie bietet viertägige Fortbildungsseminare „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ an. Es werden unter anderem anonymisierte Fälle aus der polizeilichen Praxis unter Einbeziehung von Rollenspielen intensiv aufgearbeitet, um den Teilnehmenden einen gedanklichen Perspektivwechsel zu ermöglichen und auch die Opferperspektiven einzunehmen.

Besonders wichtig ist die Einbindung von Hilfsorganisationen. Es finden Vorträge und eine Exkursion statt. Den Seminarteilnehmenden soll durch das dadurch erworbene

Hintergrundwissen ein Ausbau der für die Praxis wichtigen Netzwerkarbeit ermöglicht werden.

29. Wer und wie viele nehmen solche Schulungsangebote tatsächlich in Anspruch? (Bitte aufschlüsseln, welche Behörden/Stellen/Einrichtungen und wie viele Schulungsangebote in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen wurden!)

Zu 29.:

Das GJPA bietet jährlich eine Vielzahl landeseigener Fortbildungen für Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Die Fortbildungen werden/wurden für eine variierende Personenanzahl (zwischen 15 und 40 Teilnehmenden) angeboten und jeweils unterschiedlich gut besucht. Regelmäßig entfallen ein Drittel der Teilnehmenden auf Brandenburg und zwei Drittel auf Berlin. Vor dem Hintergrund, dass das GJPA jährlich insgesamt mehr als 200 Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Dienst konzeptioniert, können konkrete Teilnehmendenzahlen für einzelne Tagungen nicht benannt werden.

Über die festen Bestandteile im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den mittleren und den gehobenen Polizeivollzugsdienst hinaus gilt für die Fortbildungsseminare innerhalb der Polizei Berlin keine zielgruppenbezogene Einschränkung. Die Teilnehmenden innerhalb der Polizei Berlin setzen sich ganz überwiegend aus Dienstkräften der Polizeiabschnitte und Fachkommissariate zusammen, die im Rahmen des täglichen Dienstes mit der Bearbeitung von Sachverhalten der häuslichen und partnerschaftlichen Gewalt konfrontiert sind. Die Teilnehmendenzahlen der Fortbildungsseminare für die Jahre 2023 bis 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Thema	Anzahl der Teilnehmenden Jahr 2023 - 2025
Richtervorfürungen Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) (mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt)	207
Gefährderansprachen im täglichen Dienst	34 (nur im Jahr 2025)
Polizeieinsatz „Häusliche Gewalt“	241
Stalking	106

Vermittlung Betroffener von Straftaten an die Servicestelle proaktiv	250 (E-Learning)
--	------------------

Quelle: interne Datenerhebung der Polizeiakademie Berlin, Stand: 10. September 2025

30. Gibt es eine Pflicht, diese Weiterbildungen zu besuchen? Wenn ja, für wen und wie regelmäßig?

Zu 30.:

Die vorgenannten Veranstaltungen sind nicht verpflichtend für Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Die Regelungen des § 23b Abs. 3 GVG und § 37 Abs. 1 JGG enthalten indes für Familien- und Jugendrichterinnen/-richter sowie für Jugendstaatsanwältinnen/-staatsanwälte bundesgesetzliche fachliche Qualifikationserfordernisse.

Neben der grundsätzlichen Verpflichtung, sich stets fort- und weiterzubilden, besteht innerhalb der Polizei Berlin keine Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsangeboten zu häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Unbenommen davon sind die verpflichtenden Module im Rahmen der Ausbildung der Polizeidienstkräfte.

Für die Mitarbeitenden der Zentralstelle Individualgefährdungen der Polizei Berlin bestehen indes konkrete Verpflichtungen zum Besuch von internen und externen Fortbildungsveranstaltungen.

31. Wie will der Senat sicherstellen, dass künftig ein besseres Risikomanagement erfolgt – insbesondere durch Schulungen, die auf Femizidprävention und Hochrisikoeinschätzungen spezialisiert sind?

Zu 31.:

Das Angebot an Fortbildungen wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Hochrisikokonferenzen und Gefährdungsmanagement hat die Einführung der multiinstitutionellen Fallkonferenzen in Berlin begleitet und erhebt die Bedarfe für entsprechende Schulungen. Aktuell bietet die BIG Koordinierung Fortbildungsangebote im Bereich Hochrisikoeinschätzungen an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

32. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, inwieweit die derzeitigen familiengerichtlichen Verfahren in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt ausreichend die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und Kindern berücksichtigen?

Zu 32.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse im Einzelnen vor, da in jedem Verfahren eine konkrete Einzelfallprüfung und Ermessenabwägung des Familiengerichts zu erfolgen hat, die eigenständig und in richterlicher Unabhängigkeit durchgeführt wird. Die veröffentlichten Entscheidungen des Kammergerichts aus diesem Bereich zeigen allerdings, dass die Sicherheit von gewaltbetroffenen Kindern und Eltern in den familiengerichtlichen Verfahren in Berlin Berücksichtigung findet (z. B. KG Berlin, Beschluss vom 19. September 2024 – 16 UF 108/24; KG Berlin, Beschluss vom 27. Januar 2023 – 7 UF 150/22; KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022 – 17 UF 6/21). Zwischen der Polizei Berlin und den Berliner Familiengerichten besteht ein sehr enger Kontakt. Familienrichterinnen und -richter sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in multiinstitutionelle Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen eingebunden.

33. Welche Maßnahmen sieht der Senat, um Gerichte, Jugendämter und Fachstellen bei der Einschätzung solcher Gefährdungslagen zu unterstützen?

Zu 33.:

Im Rahmen der Umsetzung des Berliner Landesaktionsplans zur Istanbul Konvention wurde Ende 2024 ein Konzept zur Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt und Stalking erarbeitet. Ziel der Fallkonferenzen ist es, Hochrisikofälle frühzeitig zu erkennen und auf der Grundlage einer zielgerichteten und koordinierten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ein effektives Schutzkonzept für gefährdete Frauen und ihre Kinder zu entwickeln. Unter Leitung des Landeskriminalamtes wird eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung und Bewertung vorgenommen, in die auch Gerichte, Jugendämter und Fachstellen eingebunden werden können. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Hochrisikokonferenzen und Gefährdungsmanagement hat die Einführung der Fallkonferenzen in Berlin begleitet und wird auch die Bedarfe für entsprechende Schulungen eruieren.

Zudem wird aktuell in einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen für Inneres und Sport und für Bildung, Jugend und Familie, den Familiengerichten, dem Landeskriminalamt, der Amts- und Staatsanwaltschaft sowie den Jugendämtern erörtert,

wie der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren und der Polizei durch konkrete Maßnahmen erleichtert und verbessert werden kann. In der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2025 wurde die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zudem gebeten, die bestehende Rechtslage zu der Verarbeitung und Übermittlung von Daten zwischen Polizei und Familiengerichten zu prüfen und ggf. gesetzliche Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die rechtssicher und ohne Verzögerungen einen effektiven Kindes- und Gewaltschutz gewährleisten.

34. Wie wird sichergestellt, dass der Schutz der Mutter nicht durch Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen unterlaufen wird – insbesondere bei nachgewiesener Hochgefährdungslage?

Zu 34.:

Der Umgang mit laufenden Umgangs- und Sorgeverfahren ist Bestandteil der Hochrisikofallkonferenzen. In den Fallkonferenzen wird besprochen, welche Informationen an die Familiengerichte herangetragen werden sollen und müssen, damit die Familiengerichte einerseits genug Informationen für eine Entscheidung zugunsten der Sicherheit der Mutter haben, diese aber andererseits nicht durch die – im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtende – Weitergabe der Informationen an die anderen Verfahrensbeteiligten gefährdet wird. Zu diesem Zweck können zu den Hochrisikofallkonferenzen auch bestimmte erfahrene Familienrichterinnen oder Familienrichter, sogenannte Hochrisikoricterinnen bzw. Hochrisikoricter, zur Unterstützung hinzugezogen werden.

35. Welche Maßnahmen plant der Senat, um z.B. durch Gefährdungsanalysen, verbesserte Informationsflüsse und spezialisierte Fortbildungsangebote sicherzustellen, dass in familiengerichtlichen Verfahren bei nachgewiesener Hochgefährdungslage der Schutz von Mutter und Kind angemessen berücksichtigt werden kann?

Zu 35.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 31 und 33 verwiesen.

36. Welche Fortbildungsformate zu häuslicher Gewalt, Hochrisikoeinschätzung und Femizidprävention bietet das Land Berlin für Familienrichter*innen an, und wie hoch ist die Teilnahmequote? Inwieweit plant der Senat, diese Angebote zu erweitern oder inhaltlich zu vertiefen?

Zu 36.:

Berliner Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird eine Vielzahl von Fortbildungen angeboten, in welcher unter anderem das Thema häusliche Gewalt sowohl in fachübergreifenden, verhaltensorientierten Veranstaltungen als auch in fachspezifischen Veranstaltungen Berücksichtigung findet. Diese Fortbildungen werden insgesamt gut angenommen. Eine Teilnahmequote kann von Seiten des GJPA nicht berechnet werden, zumal einige Teilnehmende durchaus auch mehrere themenbezogene Tagungen besuchen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

37. Inwieweit existieren verbindliche Standards oder Leitlinien für Berliner Familiengerichte im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Bezug auf den Ausschluss oder die Einschränkung des Umgangs-rechts bei Gefährdungslagen?

Zu 37.:

Verbindliche Entscheidungsstandards für Familienrichterinnen und Familienrichter verbieten sich aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit. In verschiedenen interdisziplinären Austauschformaten wird allerdings daran gearbeitet, sicherzustellen, dass den Entscheidenden umfassende Informationen für eine sachgerechte Verfahrensgestaltung und Entscheidung in Umgangsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen und die auf diesen Bereich spezialisierten Berliner Projekte bekannt sind.

38. Welche Rolle spielen polizeiliche oder LKA-Einschätzungen zu Hochrisikofällen in familiengerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht?

- a) Werden diese Informationen regelmäßig an das Gericht übermittelt?
- b) Wenn nein: Warum nicht, und welche Strukturen verhindern diesen Informationsfluss?

Zu 38.:

Die Familiengerichte greifen für eine Gefährdungseinschätzung auch auf polizeiliche Erkenntnisse und die Begründung für die polizeiliche Risikobewertung zurück. In der erwähnten Arbeitsgruppe zur Stärkung der Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren sollen niedrigschwellige Wege für die Übermittlung polizeilicher Informationen an die Justiz erarbeitet und standardisiert werden.

39. Wie ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Frauenunterstützungseinrichtungen und Gewaltschutzstellen in Berlin organisiert?
- a) Welche Verbesserungen sind geplant, um im Sinne des Gewaltschutzes gemeinsam zu agieren?

Zu 39a.:

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit findet u. a. in gemeinsamen Arbeitsgruppen wie beispielsweise der AG Hochrisikokonferenzen und Gefährdungsmanagement statt. Zudem wurde die Fachgruppe „Polizei, Strafverfolgung und Justiz“, die im Kontext der Erarbeitung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention eingerichtet wurde, verstetigt. Sie dient dem Austausch zwischen den verschiedenen Senatsverwaltungen, den Strafgerichten, der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, der Polizei, den Familiengerichten, Verfahrensbeiständen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern. In einer weiteren Arbeitsgruppe „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten“ sollen in Zusammenarbeit der genannten Professionen Wege für einen verbesserten Informationsaustausch in familiengerichtlichen Verfahren erarbeitet werden.

Außerdem findet ein Austausch bei interdisziplinären Fachtagen statt, wie zum Thema Häusliche Gewalt und Kinderschutz im März 2024 im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg.

40. Welche Fortbildungsangebote gibt es für Richter*innen und Familiengerichtspersonal im Bereich häusliche Gewalt, Hochrisikofälle und strukturelle Femizidprävention?

Zu 40.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

41. Plant der Senat Maßnahmen oder Initiativen, um den Vorrang des Gewaltschutzes gegenüber dem elterlichen Umgangsrecht gesetzlich oder auf Landesebene strukturell zu verankern – insbesondere bei klaren Gefährdungslagen?
42. Wird erwogen, auf Bundesebene eine Gesetzesinitiative zu unterstützen, die das Kindeswohl und den Schutz der gewaltbetroffenen Elternteile (häufig: Mütter) als übergeordnetes Kriterium im Umgangsrecht festschreibt?

Zu 41. und 42.:

Da es sich beim Familienrecht um eine Materie der Bundesgesetzgebung handelt, sind bundesgesetzliche Regelungen erforderlich, wie sie teilweise in der letzten Legislaturperiode angedacht waren. Eine gesetzliche Änderung hätte jedoch in erster Linie klarstellende Funktion, da das Kindeswohl gemäß § 1697a BGB immer das vorrangige Entscheidungskriterium ist und aufgrund der innerstaatlichen Geltung der Istanbul Konvention Gerichte und Behörden bereits jetzt dazu verpflichtet sind, Art. 31 und Art. 51 der Istanbul Konvention bei ihren Umgangsentscheidungen zu berücksichtigen. Art. 31 der Konvention verpflichtet ausdrücklich dazu, das Vorkommen von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen und die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht zu gefährden. In Art. 51 der Konvention werden alle staatlichen Stellen verpflichtet, eine Einschätzung der Gefahren für Leib und Leben, der Schwere der Situation sowie von wiederholter Gefahr vorzunehmen, um die Gefahr einzudämmen und nötigenfalls für koordinierte Unterstützung und Sicherheit zu sorgen.

43. Wie stellt der Senat sicher, dass Betroffene in familiengerichtlichen Verfahren rechtswirksam und traumainformiert begleitet werden – etwa durch spezialisierte Verfahrensbeistände oder Fachanwält*innen für Gewaltschutz?

Zu 43.:

Die Auswahl geeigneter (Fach-)Anwältinnen und Anwälte obliegt den Verfahrensbeteiligten selbst, die dabei bei Bedarf von den Beratungsstellen und Frauenhäusern unterstützt werden. Die Auswahl geeigneter Verfahrensbeistände erfolgt durch das Familiengericht nach Maßgabe der §§ 158 ff. FamFG. Welcher Verfahrensbeistand aufgrund seiner speziellen Kenntnisse für den konkreten Fall geeignet ist, prüft die zuständige Richter*in bzw. der zuständige Richter bei der Bestellung des Verfahrensbeistandes eigenständig in ihrer bzw. seiner richterlichen Unabhängigkeit.

Projekte, an die die Familie durch das Jugendamt – auch aufgrund einer Auflage des Familiengerichts bzw. einer entsprechenden Absprache im Termin – zur Unterstützung angebunden werden kann, sind u. a. das „Berliner Modell“, das durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Federführung der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V. (B.I.G.) entwickelt wurde, und das an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Bereich Opferschutz, angebundene Zuwendungsprojekt „Gemeinsamer Nenner“. Das „Berliner Modell“ ist ein spezialisiertes Beratungsangebot für

Familien, die sich nach häuslicher Gewalt in einem familiengerichtlichen Umgangsverfahren befinden. Das Konzept basiert auf einer getrennten, geschlechtsspezifischen Beratung der Eltern in Form eines Väter-Programms (Täterarbeit, Verantwortungsübernahme), einer Mütter-Beratung (Schutz und Stabilisierung der von Gewalt Betroffenen) und einer Beteiligung der Kinder (Unterstützung und Stärkung der Kinder, inklusive Diagnostik). Das Projekt „Gemeinsamer Nenner“ ist ein Projekt für hochstrittige Paare, bei denen eine Trennung bevorsteht oder der Trennungsprozess aktuell vollzogen wird, und deckt damit ebenfalls einen wichtigen Bereich in diesem Kontext ab. Im Gegensatz zu konfliktarmen oder konfliktfreien Trennungen können sich hochstrittige Paare in einem derartigen Ausnahmezustand befinden, dass die Elternteile aufgrund der Eskalation kaum bis gar nicht in der Lage sind, ihre Elternrolle gegenüber den Kindern einzunehmen. Kinder werden in den Konflikt mit einbezogen und instrumentalisiert, was bei diesen nicht nur Dauerstress und Hilflosigkeit hervorruft, sondern auch die Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen kann. Zudem kann bei dieser Stufe der Konflikteskalation der Schritt zu häuslicher Gewalt oder auch zu Stalking nur ein kleiner sein, sodass eine rechtzeitige Deeskalation vor gewalttätigen Übergriffen oder weiteren Straftaten schützen kann. Die Beratung erfolgt insbesondere auch im Kontext familiengerichtlicher Verfahren und dient u. a. auch der Verständigung der betroffenen Elternteile über Umgangsregelungen.

Berlin, den 18. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport